

DST GmbH Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen 12/2017

1. Geltung, Vertragsschluss

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen der DUISBURG SPECIAL TUBES GmbH (im Folgenden Verkäufer genannt) gelten für alle Lieferungen und Leistungen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Abweichungen von den Verkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

1.2. Die Angebote sind freibleibend. Broschüren, Katalog, Manuale oder Werbblätter verpflichten den Verkäufer nicht. Bestellungen des Käufers sind für den Verkäufer nicht verpflichtend, auch wenn sie aufgrund eines Angebots des Verkäufers erfolgen. Der Vertrag kommt erst wirksam zustande, wenn der Verkäufer die Bestellung schriftlich oder in Form elektronischer Datenübermittlung bestätigt hat.

1.3. An Zeichnungen, Kostenvorschlägen, Mustern, Entwürfen und sonstigen Unterlagen behält der Verkäufer bei Nichterteilung des Auftrags Eigentums- und Urheberrechte. Der Käufer ist nicht befugt, diese Unterlagen Dritten zugänglich zu machen oder sie zur eigenen Fertigung zu benutzen. Die Dokumente sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

1.4. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle nachfolgenden Vertragsabschlüsse im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit dem Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, insbesondere auch gegenüber möglichen Rechtsnachfolgern des Käufers.

1.5. Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.2. Ändern sich in der Zeit nach Auftragseingang bis zur Herstellung der bestellten Ware ohne unser Verschulden die von uns zu entrichtenden Lohn- und/oder Materialkosten, so dass die von uns nachzuweisenden und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Herstellungskosten für das Produkt um mehr als 33% gegenüber dem Zeitpunkt der Auftragserteilung steigen, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis nach billigem Ermessen neu festzusetzen.

2.3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.4. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto zu zahlen. Eine Skontierung ist nur zulässig, sofern schriftlich vereinbart und alle sonst fälligen Rechnungen bezahlt sind.

2.5. Schecks und Wechsel werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Die Hereinnahme von Wechseln bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung. Wechselkosten und Diskontzinsen trägt der Käufer.

2.6. Der Käufer hat während des Verzuges die Geldschuld i. H. v. 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu

verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Im Falle des Verzuges mit einer Forderung ist der Verkäufer zudem berechtigt, die Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen aus sämtlichen Verträgen bis zur vollständigen Erfüllung der dem Verkäufer gegenüber dem Käufer zustehenden Forderungen zurückzuhalten. Der Käufer kann dieses Zurückbehaltungsrecht durch Gestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstitutes in Höhe sämtlicher ausstehender Forderungen abwenden.

2.7. Tritt nach Vertragsschluss z. B. durch Vermögensverfall des Käufers eine erhebliche Gefährdung des Anspruchs auf die dem Verkäufer zustehende Gegenleistung ein oder werden dem Verkäufer Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen, so kann der Verkäufer vom Käufer eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe der vereinbarten Gegenleistung binnen angemessener Frist fordern und die Leistung bis zur Erfüllung dieses Verlangens verweigern. Bei Verweigerung der Vorausleistung bzw. der Sicherheitsleistung durch den Käufer oder nach fruchtlosem Ablauf ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

3. Lieferfristen und Termine

3.1. Lieferungen erfolgen gemäß den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Lieferbedingungen. Sofern dort nichts anderes vereinbart ist, gilt die Lieferung ab benanntem Werk des Verkäufers (ex works named site of the seller) gemäß Incoterms 2010 in der jeweils geltenden Fassung. Der Verkäufer unterrichtet den Käufer über die Abnahmebereitschaft der Ware am vereinbarten Werk. Der Käufer ist verpflichtet, die abnahmebereit gemeldete Ware sofort abzuholen. Wenn der Käufer die Ware nicht innerhalb von 3 Tagen nach Meldung des Verkäufers abgeholt hat, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware nach seinem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Käufers zu versenden oder einzulagern und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Sofern nicht handelsüblich oder anders vereinbart, wird die Ware unverpackt und nicht geschützt geliefert. Im Übrigen wird die vereinbarte Verpackung billigst berechnet.

3.2. Der Verkäufer ist bemüht, seine vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf Wunsch des Käufers bestimmten Liefertermine bestens zu erfüllen. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, frühestens mit Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Entsprechendes gilt für die Liefertermine. Zur Herbeiführung des Lieferverzugs ist in jedem Fall eine schriftliche Mahnung des Käufers Voraussetzung. Werden Lieferfristen und -termine ausdrücklich schriftlich als bindend zugesichert, beschränkt sich die Schadensersatzpflicht des Verkäufers auf den für ihn vorhersehbaren unmittelbaren Schaden. Die vereinbarten Lieferzeiten gelten nur, soweit der Käufer seine Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt hat. Insbesondere wird jede Zusage hinsichtlich Lieferfristen und -terminen unwirksam, wenn vereinbarte Anzahlungen vom Käufer nicht pünktlich geleistet werden oder wenn die für die Ausführung der Lieferung erforderlichen Angaben des Käufers nicht rechtzeitig eingehen. Für die Einhaltung der Lieferzeiten ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Wenn die Ware ohne Verschulden des Verkäufers nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferzeiten mit Meldung der Versandbereitschaft als

DST GmbH Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen 12/2017

- eingehalten. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Mangel an Rohmaterial oder Brennstoffen, Brand, Streiks, Aussperrungen, Maschinenbruch o. ä. entbinden den Verkäufer von der Einhaltung der Lieferzeit unabhängig davon, ob derartige Umstände bei ihm oder seinen Lieferanten eintreten. Wird durch die o. g. Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Verkäufer von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich in den o. g. Fällen die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Käufers. Treten die vorgenannten Umstände beim Käufer ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für die Abnahmeverpflichtung des Käufers. Wenn zu erwarten ist, dass die Behinderung solange andauert, dass der Käufer die Waren von einem Dritten zur Abwendung eines ernsthaften Schadens für sich erwerben muss und er dies dem Verkäufer nachweist, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
- 3.3. Alle vom Verkäufer zu liefernden Teile sind gegen Bruch versichert. Im Schadensfalle leistet der Verkäufer ab Fabrik Ersatz für die beschädigten Waren, gegen Einsendung des Frachtbriefes mit der Bescheinigung eines Havariekommissariats über den betreffenden Schaden. Etwaige Reklamationsstücke bleiben Eigentum des Verkäufers und sind vorab frachtfrei einzusenden.
- 3.4. Transportweg und Transportmittel sowie die Bestimmung des Spediteurs oder Frachtführers sind mangels besonderer Vereinbarung dem Verkäufer überlassen. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
- 4. Abnahme und Gefahrenübergang**
- 4.1. Ist eine Abnahme vereinbart, so hat sie in unserem Werk sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft zu erfolgen.
- 4.2. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.
- 4.3. Die Gefahr geht, auch wenn der Transport mit unseren eigenen Beförderungsmitteln durchgeführt wird, auf den Käufer über, wenn die Ware das Werk verlässt oder dem Käufer zur Verfügung gestellt wird, insbesondere bei Versendung mit einer vom Käufer gewünschten Verpackung. Wird Ware zurückgenommen, trägt der Käufer jede Gefahr bis zum Eingang der Ware in unserem Werk.
- 4.4. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungsgrößen und Abnahmetermeninen können wir spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht innerhalb drei Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz zu fordern.
- 5. Eigentumsvorbehalt**
- 5.1. Alle gelieferten Waren bleiben als Vorbehaltsware unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z. B. aus Akzeptantenwechsel, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 5.2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum durch Verbindung und Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.
- 5.3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Nr. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 5.4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so werden uns die Forderungen aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Veräußerung der Waren, an denen wir einen Miteigentumsanteil gemäß Nr. 2 haben, wird uns ein diesem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
- 5.5. Der Käufer ist verpflichtet, seine Abnehmer auf Verlangen sofort von der Abtretung zu unterrichten, sofern wir die Unterrichtung nicht selbst vornehmen. Der Käufer ist verpflichtet, uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderungen und zum Abschluss von Factoring-Geschäften ist der Käufer in keinem Fall berechtigt.
- 5.6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen.
- 5.7. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Wunsch des Käufers bereit, einen entsprechenden Teil der Sicherheiten freizugeben.
- 5.8. An Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Mustern, Entwürfen und sonstigen Unterlagen behält der Verkäufer bei Nichterteilung des Auftrags Eigentums- und Urheberrechte. Der Verkäufer ist nicht befugt, diese Unterlagen Dritten zugänglich zu machen oder sie zur eigenen Fertigung zu benutzen. Die Dokumente sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.
- 6. Sachmängelhaftung**
- 6.1. Beanstandungen müssen unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch 8 Tage nach der Anlieferung schriftlich angezeigt werden. Drei Monate nach Lieferung ist auch die Haftung für versteckte Mängel ausgeschlossen. Stellt der Besteller auf

DST GmbH Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen 12/2017

Verlangen keine Proben der beanstandeten Ware unverzüglich zur Verfügung oder wird an den bemängelten Waren ohne unsere ausdrückliche Zustimmung etwas verändert, entfallen alle Mängelansprüche.

6.2. Versäumt der Besteller im Rahmen eines beiderseitigen Handelsgeschäftes eine nach den Bestimmungen der § 377 HGB bzw. §§ 377, 381 HGB rechtzeitige Mängelrüge, so führt dies auch zum Ausschluss der infolge des Mangels entstandenen bzw. entstehenden deliktischen Ansprüche des Bestellers. Dies gilt nicht, wenn die Ansprüche auf unserem vorsätzlichen, arglistigen oder grob fahrlässigen Verhalten beruhen. Ferner gilt der Ausschluss nicht für Ansprüche, die auf das Produkthaftungsgesetz gestützt werden oder die Schadensersatzansprüche wegen eines Personenschadens zum Inhalt haben.

6.3. Bei nachweisbaren Material- und Ausführungsfehlern kann der Besteller zunächst nur die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen (Nacherfüllung). Wir können die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

6.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängig-machung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.

6.5. Wählt der Besteller wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

7. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

7.1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.

7.2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache übernommen haben, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

7.3. Soweit nichts Anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese Verwendungsweise wurde schriftlich vereinbart. Davon unberührt bleibt unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers

und der Gesundheit sowie die Verjährung von Rückgriffsansprüchen nach §§ 478, 479 BGB.

7.4. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch für Schadensersatzansprüche nach dem CISG, insbesondere Art. 45 (1) b) und 74.

8. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie sonstige Verbindlichkeiten ist Duisburg.

9. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche der Parteien ist Duisburg. Für den Geschäftsverkehr mit Auftraggebern, die weder Kaufleute im Sinne des HGB noch juristische Personen des öffentlichen Rechts noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts sind, gilt diese Bestimmung nicht.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.